

Vorlage an den Kreisausschuss

Eingang:	13.05.2013
	KA 508 - 33 / 2013
TOP-Nr:	7

Betr.: 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Wartburgkreises nimmt den Entwurf der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises in der als Anlage beigefügten Fassung zur Kenntnis. Der Entwurf wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Schule und Kultur und den Haushalts- und Finanzausschuss verwiesen.

II. Begründung:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises vom 25.06.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2012 regelt die Höhe der Benutzungsgebühren für die Eltern, deren Kinder die Horte an Grundschulen des Wartburgkreises besuchen.

Diese Gebührensatzung ist inhaltlich an die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung und den darin geregelten Berechnungsgrundlagen für die Gebührenhöhe angelehnt.

Mit der Veröffentlichung der Neufassung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung im Thüringer Staatsanzeiger vom 28.03.2013 wurde die dortige Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe des von den Eltern zu entrichtenden Personalkostenanteils an den Hortgebühren grundlegend geändert. Insbesondere wird der zugrunde zu legende Einkommensbegriff an den steuerrechtlichen Einkommensbegriff angenähert sowie die zu berücksichtigende Einkommensstaffelung um eine weitere Einkommensstufe (über 2.500 €) erweitert.

Der zu entrichtende Personalkostenanteil in der höchsten Stufe mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von über 2.500 € beträgt nunmehr 50 €. Dem entgegen werden Eltern mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen unter 1.060 € (bisher 920 €) von der Zahlung eines Personalkostenanteils befreit. Durchschnittliche Monatseinkommen von 1.060 - 1.500 € sowie 1.500 - 2.500 € berechtigen auf Antrag zu einer Ermäßigung des Personalkostenanteils auf 20 € bzw. 40 €. Bisher war bei einem monatlichen Durchschnittseinkommens von mehr als 1.432 € der Höchstsatz von 36 € zu entrichten.

Mit Neufassung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung muss zur Wahrung eines einheitlichen zugrunde zu legenden Einkommensbegriffes auch eine Anpassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises erfolgen.

Die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises passt zunächst in § 3 den Begriff des Gebührenschuldners an die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung an.

Weitere Änderungen ergeben sich in § 6 - Höhe der Benutzungsgebühren. Analog der sozialen Staffelung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung wurde eine zusätzliche Einkommensstufe über 2.500 € durchschnittliches Monatseinkommen aufgenommen. Die Gebührenhöhe wird dabei auf 40 € festgesetzt.

Der zusätzlichen Einkommensstufe gegenüber werden für ein monatliches Durchschnittseinkommen von 1.500 - 2.500 € mit dem bisher gültigen Sachkostenanteil in Höhe von 30 € belassen.

Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass sich durch die Neufassung des Einkommensbegriffs, einschl. der Abzugstatbestände zum Einkommen, für einen nicht unerheblichen Teil der Gebührenschuldner ein geringeres durchschnittliches Monatseinkommen gegenüber der bisherigen Berechnung - und damit eine geringere Gebührenhöhe - ergibt.

§ 7 der 3. Änderungssatzung benennt die vorzulegenden Unterlagen, die zur Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens in der Verwaltung benötigt werden.

Eine Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises sollte spätestens in der Sitzung des Kreistages am 19. Juni 2013 erfolgen, damit sichergestellt werden kann, dass die Erhebung der Hortgebühren für den Sachkostenanteil und den Personalkostenanteil, der nach der novellierten Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung zu erheben ist, auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen kann. Andernfalls gelten unterschiedliche Berechnungsverfahren des Einkommens und unterschiedliche Ermäßigungsvoraussetzungen für die Gebührenschuldner.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete